

MUSTERVERTRAG FÜR DIE ABTRETUNG VON MARKEN¹

Mit dieser rechtswirksamen Privaturkunde, abgeschlossen zwischen

XY _____, Gesellschaft italienischen Rechts, mit Sitz in _____
Straße _____ Nr. _____, eingetragen im Handelsregister von _____
_____, in Person des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin _____,
nachfolgend „die Überträgerin“² genannt;

und

XY _____, Gesellschaft italienischen Rechts, mit Sitz in _____
Straße _____ Nr. _____, eingetragen im Handelsregister von _____
_____, in Person des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin _____,
nachfolgend „die Übernehmerin“³ genannt;

und gemeinsam die „Parteien“,

vorausgeschickt, dass⁴

a. die Überträgerin die ausschließliche und volle Inhaberin folgender Markenrechte ist:⁵

b. die Übernehmerin alle Rechte in Verbindung mit genannten Marken zu erwerben beabsichtigt,⁶

¹ Die italienische Rechtsordnung schreibt für den Vertrag für die Abtretung von Marken keine besondere Form vor. Er kann mündlich oder mit einfacher schriftlicher Privaturkunde, öffentlicher Urkunde oder beglaubigter Privaturkunde abgeschlossen werden. Im Sinne des Art. 138 Kodex des industriellen Eigentums bedarf es für die Eintragung einer beglaubigten Privaturkunde oder einer öffentlichen Urkunde. Nach Maßgabe des Art. 196 Kodex des industriellen Eigentums kann jedoch zum Zwecke der Eintragung auch eine Erklärung über die Abtretung oder die erfolgte Abtretung in Form einer einfachen Privaturkunde eingereicht werden.

² Bzw. bei natürlichen Personen: „XY (Vor- und Nachname) _____, Staatsangehörigkeit _____, geboren in _____ am _____, wohnhaft in _____ mit Steuernummer _____, nachfolgend „die Überträgerin“ genannt.“

³ Es gilt derselbe Hinweis wie für die Angaben zur Überträgerin.

⁴ Bei besonders komplexen „technischen“ Fachbegriffen wird empfohlen, einen spezifischen Punkt für die „Begriffsbestimmungen“ einzuführen.

⁵ Marken angeben, für die ein Registrierungsantrag gestellt wurde oder die bereits registriert wurden.

Mögliche Gewährleistungsklauseln, im Falle einer fehlenden Registrierung der Marke, sind in Betracht zu ziehen.

Folgendes angeben: Registrierungs- oder Anmelde Nummer der Marke, Datum der Registrierung, Land der Registrierung. Handelt es sich um mehrere Marken oder um Marken, die in mehreren Ländern unter Schutz stehen, empfiehlt es sich, diese in einem Anhang anzuführen. Bei diesen Daten ist besondere Sorgfalt walten zu lassen, damit keine Ungewissheit bezüglich des übertragenen Rechtstitels auftreten kann.

Falls die Parteien es für angebracht halten, können dem Vertrag die Registrierungs- oder Anmeldebescheinigung beigelegt werden.

⁶ Es ist auch nur eine Teilabtretung der Marke möglich; in einem solchen Fall sind die Produkte/Dienstleistungen anzugeben, die Gegenstand der Übertragung sind. Es kann auch nur ein prozentueller Anteil der Marke abgetreten werden; in letzterem Fall kommt es zu einer Gütergemeinschaft für das immaterielle Gut, für die sich die Abfassung einer Gütergemeinschaftsordnung empfiehlt.

wird folgendes vereinbart.

1. Prämissen

Die Prämissen sind wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde.

2. Gegenstand

2.1. Die Überträgerin überlässt und überträgt der Übernehmerin, welche hiermit annimmt und erwirbt, das volle und ausschließliche Eigentum der in den Prämissen beschriebenen Marken samt aller damit verbundener Rechte und Pflichten.

2.2 Die Parteien versichern, dass aus der Übertragung keinerlei Täuschung für die Öffentlichkeit in Bezug auf die Merkmale der mit den abgetretenen Marken gekennzeichneten Produkte und Dienstleistungen hervorgeht.

3. Preis

Die Parteien legen für diese Abtretung den Preis von Euro _____⁷ fest. Die Überträgerin erklärt, den Preis von der Übernehmerin bereits erhalten zu haben, und stellt mit dieser Urkunde die Quittung aus.⁸

4. Gewährleistung

Die Überträgerin erklärt, dass die Markenrechte, welche Gegenstand dieser Urkunde sind, in ihrem vollen und ausschließlichen Eigentum stehen, und mit keinerlei dinglicher oder persönlicher Belastung zugunsten von Dritten belegt sind.⁹

5. Lasten und Kosten

5.1. Die Kosten für diesen Vertrag sind zu Lasten der Übernehmerin, ebenso alle für die Eintragung der Übertragung notwendigen Verfahren bei den zuständigen Ämtern.¹⁰

5.2. Die Überträgerin verpflichtet sich bereits jetzt gegenüber der Übernehmerin zur Zusammenarbeit für alle Handlungen und/oder Verfahren, die zur Gewährleistung der Kontinuität und Wirksamkeit der Eintragung erforderlich sind.¹¹

6. Anwendbares Gesetz

6.1. Dieser Vertrag unterliegt dem italienischen Gesetz.

⁷ Den Betrag angeben.

⁸ Es können auch andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

⁹ Die Gewährleistung über die Gültigkeit des abgetretenen Rechtstitels wird gewöhnlich aufgrund der damit verbundenen Auflagen ausgeschlossen. Es kann eventuell ein Satz folgender Art eingefügt werden: „soweit der Überträgerin bekannt, verletzen die abgetretenen Rechtstitel keine ausschließlichen Rechte Dritter und es bestehen keine Gründe für ihre Nichtigkeit“.

¹⁰ Die Eintragung dient, zumindest in Italien, der deklaratorischen Publizität.

¹¹ Die Parteien können die Einfügung einer Klausel vereinbaren, welche besondere (anzugebende) Pflichten der Korrektheit erleichtern kann, zum Beispiel mit Bezug auf: Registrierung und Nutzung von identischen oder ähnlichen Marken in anderen Gebieten.

6.2. Die Parteien bestätigen, diese Vereinbarung auf einer Ebene absoluter rechtsgeschäftlicher Gleichheit getroffen zu haben, und schließen daher ausdrücklich aus, dass dieser Vertrag der Regelung für benachteiligende Klauseln gemäß Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches unterliegt.¹²

7. Lösung der Streitfragen

7.1. Alle Streitfragen, die aus diesem Vertrag rühren, werden einem Schlichtungsversuch bei der Mediationsstelle der Handelskammer Bozen unterzogen und gemäß der von der Mediationsstelle angewendeten Ordnung gelöst.

Option 1

7.2. Falls das Verfahren nicht innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden sollte oder kein Einvernehmen erzielt wurden, werden alle aus diesem Vertrag entstandenen Streitfragen durch das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung der Handelskammer Bozen gelöst.

7.3. Das Schiedsgericht setzt sich unabhängig von der Anzahl der Parteien aus einem einzigen Schiedsrichter zusammen, der im Einklang mit der Schiedsordnung der Handelskammer ernannt wird.

7.4. Das Schiedsgericht beschließt gemäß Schiedsordnung der Handelskammer Bozen¹³.

oder

Option 2

8. Gerichtsstand

8.1 Falls das Verfahren nicht innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden sollte oder kein Einvernehmen erzielt wurde, ist für alle aus diesem Vertrag entstandenen oder damit verbundenen Streitfragen ausschließlich das Landesgericht von _____ zuständig.¹⁴

_____, am _____

DIE ÜBERTRÄGERIN

DIE ÜBERNEHMERIN

Die Parteien erklären, genaue Einsicht in die allgemeinen Vertragsbedingungen wie oben beschrieben genommen zu haben, und erklären im Sinne der Artt. 1341 und 1342 ZGB ausdrücklich folgende Klauseln anzunehmen:

¹² Sollten die Vertragsklauseln von einer der Vertragsparteien erstellt worden sein, ist eine gesonderte Zustimmung erforderlich. In diesem Fall muss die Klausel mit einer besonderen Klausel ersetzt werden, die getrennt unterzeichnet werden muss (siehe dazu kursiv geschriebene Klausel am Ende des Mustervertrages).

¹³ Das Schiedsverfahren stellt für die Lösung von Streitfragen eine Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit dar.

¹⁴ Es muss sich um ein Gericht mit einer Sektion für Unternehmensrecht handeln.

- 7 (*Lösung der Streitfragen*),
- 8 (*Gerichtsstand*).¹⁵

DIE ÜBERTRÄGERIN

DIE ÜBERNEHMERIN

¹⁵ Gesonderte Zustimmung bezüglich der benachteiligenden Klauseln, falls die Klauseln nur von einer der Vertragsparteien erstellt worden sind. Eine allgemeine Zustimmung ist unzulässig; die betroffenen Klauseln müssen ausdrücklich angeführt werden.